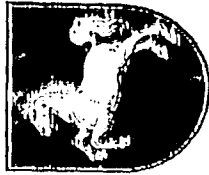


φ 922, C 1577

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

§ 2 AsylbLG und Möglichkeit der freiwilligen Ausreise



EINGEGANGEN 20. OKT. 2000 Erled.



11 6 B 49/00

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau [redacted]
2. [redacted] gesetzl. vertr. durch Frau [redacted]
3. [redacted] gesetzl. vertr. durch Frau [redacted]
4. [redacted] gesetzl. vertr. durch Frau [redacted]
5. der Frau [redacted]



Proz.-Bew. zu 1-5: Rechtsanwältin Revel und Partner, Bierstr. 14, 49074 Osnabrück. - AVE -

gegen

den Landkreis Osnabrück, Am Schliederberg 1, 49082 Osnabrück

Antragsteller,

Antragsgegner, Proz.-Bew.: die Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, - 50 13 03-1199 -



Streitgegenstand: Sozialhilfe (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

hat das Verwaltungsgenicht Osnabrück - 6. Kammer - am 18. Oktober 2000 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern ab dem 1. Oktober 2000, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache oder bis zum Ablauf der den Antragstellern erteilten Duldungen, Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu bewilligen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass der einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass sowohl ein regelungsfähiger Anordnungsanspruch (I.) als auch die Dringlichkeit der begehrten vorläufigen Entscheidung (II.) glaubhaft gemacht werden.

1. Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG glaubhaft gemacht. Nach dieser Vorschrift ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das BSHG auf solche Leistungsberechtigte entsprechend anwendbar, die über eine Dauer von 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Voraussetzungen dieser Norm erfüllen die Antragsteller.

1. Die Antragsteller haben jedenfalls seit dem 1. Juni 1997 und bis zu ihrem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 21. August 2000 und damit mehr als 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten.

2. Gegenüber den Antragstellern können gegenwärtig auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, da die Antragsteller zu 1. bis 4. aufgrund des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 27. Januar 1999 (Aktenzeichen: 13 M 5227/98) im Besitz ausländerrechtlicher Duldungen aus humanitären Gründen sind; die Antragstellerin zu 5. ist Inhaberin einer humanitär begründeten Duldung aufgrund einer Verfügung des Antragsgegners vom 28. September 2000.

3. Damit stellt sich allein noch die Frage, ob einem Anspruch der Antragsteller auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG entgegengehalten werden kann, dass ihre Ausreise gleichwohl (freiwillig) erfolgen könne. Dieser Einwand kann jedoch nicht erhoben werden. Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist dahingehend zu verstehen, dass die in dem entscheidenden Kausalsatz genannten Gründe sowohl der freiwilligen Ausreise eines Leistungsberechtigten als auch dem Vollzug gegen ihn gerichteter aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstehen müssen. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG, der die Tatbestandsmerkmale der fehlenden Ausreisemög-

C 1577

lichkeit und der Unmöglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen kumulativ nebeneinander stellt, ohne die den Konditionalsatz einleitende Konjunktion „wenn“ zu wiederholen (vgl. Hohn, Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 I AsylbLG, NVwZ 2000, 772 [unter III 1. und 2. a]). Damit hindert einerseits nicht jedwede freiwillige Ausreisemöglichkeit - im Sinne der objektiven Möglichkeit eines Verlassens des Bundesgebietes durch Passieren einer Grenzübergangsstelle oder eines Überschreitens der Grenzlinie (vgl. § 59 Abs. 2 AuslG) - den Anspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, sondern nur eine solche, bei der dem Antragsteller humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder ein in seiner Person bestehendes öffentliches Interesse nicht zur Seite stehen. Andererseits kann sich der Asylbewerber, der den Anspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG geltend macht, jedenfalls auf die dort aufgezählten Gründe des Verbleibens berufen; ob ihm darüber hinaus zum Beispiel die Berufung auf tatsächliche Ausreisehindernisse, die nicht zugleich die Gründe des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, verwehrt ist, kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben. Eine objektive, freiwillige Ausreisemöglichkeit kann dem Antragsteller danach immer dann leistungsrrechtlich nicht entgegengehalten werden, wenn er sich auf die Gründe, die § 2 Abs. 1 AsylbLG bestimmt, berufen kann. - Bestätigt wird diese Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG durch eine Auslegung der Norm nach ihrem Sinn und Zweck: Will die Generelle Absenkerung des Leistungsniveaus bei Asylbewerbern gegenüber dem des BSHG dem Umstand Rechnung tragen, dass ein regelmäßig nur kurzer Aufenthalt in der Bundesrepublik bis zur Beendigung des Asylverfahrens regelmäßig einen geringeren Bedarf verursacht, so trägt § 2 Abs. 1 AsylbLG dem Umstand Rechnung, dass bei einem mindestens 36 Monate umfassenden Aufenthalt nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen sind, die auf eine stärkere Angleichung der bisherigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind (vgl. schon zu § 2 AsylbLG a.F. insoweit VGH Mannheim, Beschluss vom 17. Februar 1994, NVwZ 1994 Beilage 4, 29 [30]). Würde man bei diesem Sinn und Zweck des AsylbLG nunmehr das Tatbestandsmerkmal „wenn die Ausreise nicht erfolgen kann“ in § 2 Abs. 1 AsylbLG dahingehend verstehen, dass jedwede freiwillige Ausreisemöglichkeit - auch zum Beispiel eine solche in ein Drittland oder unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile für Leib und Leben - das Tatbestandsmerkmal erfüllt, so hätte die leistungsrechtliche Angleichung an das höhere Niveau der Sozialhilfe nicht mehr - wie vom Gesetz gewollt - wenigstens in Ausnahmefällen zu erfolgen, sondern es gäbe nahezu keinen Anwendungsbereich der Norm mehr, da eine freiwillige Ausreisemöglichkeit - im Sinne eines Verlassens des Bundesgebietes durch Passieren einer Grenzübergangsstelle oder eines Überschreitens der Grenzlinie (vgl. § 59 Abs. 2 AuslG) - regelmäßig gegeben sein dürfte.

4. Hiervon ausgehend stehen den Antragstellern humanitäre Gründe zur Seite, die ihrer freiwilligen Ausreise entgegenstehen. Dies folgt aus den im ausländerrechtlichen Verfahren erteilten Duldungen. Damit gehören die Antragsteller zum Personenkreis des § 2 Abs. 1 AsylbLG.

II. Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls glaubhaft gemacht. Das OVG Lüneburg nimmt in ständiger Rechtsprechung (s. statt aller Beschluss vom 04.04.1997 - 4 M 1166/97 -), der die Kammer folgt, das Bestehen eines Anordnungsgrundes an, sofern im Wege der einseitigen Anordnung um die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

gestritten wird. Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, der eine entsprechende Anwendbarkeit des BSHG vorsieht, kann im Ergebnis nichts anderes gelten (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 20. Januar 1997, 4 M 7062/96; OVG Berlin, B. v. 17. Februar 1997, In-FausLR 1997, 168; BayVGH, B. v. 23. Januar 1995, FEVS 46, 141). Dabei sind nach ständiger Rechtsprechung des OVG (s. OVG Lüneburg, a.a.O.), der die Kammer auch insoweit folgt, laufende Leistungen im Wege der einseitigen Anordnung in der Regel erst ab der gerichtlichen Entscheidung zuzusprechen, wobei aus Gründen der Praktikabilität auf den Ersten des Monats der Entscheidung abzustellen ist. Ausnahmeweise können laufende Leistungen ab Eingang des Antrags bei Gericht zugesprochen werden, wenn gerade wegen der Nichtleistung für den zurückliegenden Zeitraum eine gegenwärtige Notlage droht. Eine derartige Notlage haben die Antragsteller jedoch nicht vorzutragen. Auch ist für das Gericht ein begründeter Anlass nicht erkennbar, von der dargestellten Regel vorliegend eine Ausnahme zu machen. Es ist den Antragstellern zuzumuten, hinsichtlich der Ansprüche für zurückliegende Zeiträume ggf. eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Beschwerde ist nur zuzulassen, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen, die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, der Beschluss von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind der angefochtene Beschluss zu bezeichnen und die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist. Der Antrag kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde kann den Antrag auch durch einen Beamten oder Angestellten mit der Befähigung zum Richteramt oder durch einen Diplomjuristen im höheren Dienst stellen lassen.



Dr. Thies

Beckmann **Ausgefertigt** Häuser

Osnabrück, den

19. Okt. 2000

[Signature]
Verwaltungsstellen

Unterschiedsamt der Geschäftsstelle